

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 08.09.2015**

Wahl von drei Mitgliedern für den Stiftungsrat der Bremer Heimstiftung

A. Problem

Die von der Stadtgemeinde Bremen am 10. April 1953 errichtete Bremer Heimstiftung verfolgt insbesondere den Zweck der Errichtung, des Betriebes und der Förderung von Wohn-, Pflege-, Rehabilitations- und Betreuungsangeboten vornehmlich für ältere oder pflegebedürftige Menschen sowie weiterer Angebote, die diesem Personenkreis dienen oder im Zusammenhang mit ihm stehen.

Darüber hinaus ist der Zweck der Bremer Heimstiftung die Errichtung, der Betrieb und die Förderung von Fachschulen und weiterer Angebote, die die Qualifizierung und inhaltliche Weiterentwicklung der Pflege und der Rehabilitation unterstützen.

Der Stiftungsrat der Stiftung besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Stiftungsverfassung vom 23.09.1992 aus:

- a) der für Altenpolitik zuständigen Senatorin oder einer von ihr benannten Person des öffentlichen Lebens als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden,
- b) zwei fachlich erfahrenen Personen, die die für die Sozialhilfe zuständige Senatorin bestellt,
- c) einer / einem von der Senatorin für Finanzen Beauftragten,
- d) drei von der für Altenpolitik zuständigen städtischen Deputation für die jeweilige Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft gewählten Personen.

Für die Legislaturperiode 2015 bis 2019 sind somit drei neue Mitglieder der Deputation für Soziales, Jugend und Integration für den Stiftungsrat der Stiftung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Stiftungsverfassung zu wählen.

B. Lösung

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration wählt für die Dauer der 19. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft drei neue Mitglieder in den Stiftungsrat der Bremer Heimstiftung.

C. Alternativen

Keine, die Mitglieder sind zu benennen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es gibt keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.
Besondere Vorgaben über die Anzahl der im Stiftungsrat vertretenen weiblichen Mitglieder sind in der Verfassung der Bremer Heimstiftung nicht enthalten. Wünschenswerterweise sollte der Stiftungsrat mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der 19. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft drei neue Mitglieder in den Stiftungsrat der Bremer Heimstiftung.